



wieder bengelegt worden seynd und verglichen worden ist, daß das vergangene in Vergessenheit gestellet werden solle? Auch hier kommt es auf die Umstände an. Z. E. manches lässet sich dennoch wieder sagen, so vil die Sache selbst betrifft, wann nur die bittere Schreibart, darinn sie vorgetragen worden ist, gemäßiget wird; manches hingegen lässet sich nicht wiederholen, ohne daß man besorgen müßte, einen Hof zu beleidigen und darüber Verdruß zu bekommen; manches lässet sich schreiben, wo man des hinlänglichen Schutzes seines Hofes versichert ist, hingegen nicht mit Sicherheit und ohne Gefahr, wo es daran ermangelt.

Eben dieses findet nun noch mehr statt bey Wiederholung solcher angeblicher Factorum, die nur von Privat-Scribenten angeführet werden; zumalen, wann selbige nicht mit tüchtigen Zeugnissen oder Urkunden belegen, oder gar nur in folle, ohne Bemerkungen derer besonderen Umstände, und auf eine nicht sehr wahrscheinliche Weise vorgebracht worden seynd.

Uebrigens erfordert der dem Haupt und Gliedern des teutschen Reichs schuldige Respect, und die schuldige Achtung für den innerlichen Ruhestand in Teutschland, daß, so vil möglich ist, der hohen Personen selbst geschonet und nichts berührt